

**DIESES DOKUMENT IST WICHTIG UND ERFORDERT IHRE SOFORTIGE
AUFMERKSAMKEIT. BEI FRAGEN LASSEN SIE SICH BITTE PROFESSIONELL BERATEN.**

MORGAN STANLEY INVESTMENT FUNDS
Société anonyme - Société d'Investissement à Capital Variable
Eingetragener Sitz: 6B, route de Trèves, L-2633 Senningerberg
R.C.S. Luxembourg: B 29192
(die „Gesellschaft“)

MITTEILUNG AN DIE ANTEILINHABER DES
MORGAN STANLEY INVESTMENT FUNDS LATIN AMERICAN EQUITY FUND
(DER „FUSIONIERENDE TEILFONDS“)

UND

MORGAN STANLEY INVESTMENT FUNDS EMERGING LEADERS EQUITY FUND
(DER „AUFNEHMENDE TEILFONDS“)
(DIE „FUSIONIERENDEN UNTERNEHMEN“)

21. Juli 2023

Sehr geehrte Anteilnehmerin, sehr geehrter Anteilnehmer,

der Verwaltungsrat der Gesellschaft (der „**Verwaltungsrat**“) hat beschlossen, den Fusionierenden Teilfonds in den Aufnehmenden Teilfonds zu integrieren (die „**Zusammenlegung**“). Die Zusammenlegung tritt am 27. Oktober 2023 in Kraft (das „**Wirksamkeitsdatum**“).

In dieser Mitteilung werden die Auswirkungen der Zusammenlegung erläutert. Bei Fragen zum Inhalt dieser Mitteilung wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzberater. Die Zusammenlegung hat möglicherweise Auswirkungen auf Ihre steuerliche Situation. Anteilnehmer sollten ihren Steuerberater bezüglich einer spezifischen Steuerberatung im Zusammenhang mit der Zusammenlegung kontaktieren.

Begriffe in Großbuchstaben, die im vorliegenden Dokument nicht definiert sind, haben die gleiche Bedeutung wie im Prospekt der Gesellschaft (der „**Prospekt**“).

1. Hintergrund und Beweggründe

Der Fusionierende Teilfonds wurde am 2. August 1994 aufgelegt und wies zum 4. Juli 2023 ein verwaltetes Vermögen von ca. 215,4 Mio. USD auf. Der Aufnehmende Teilfonds wurde indes am 17. August 2012 aufgelegt und verfügte zum 4. Juli 2023 über ein verwaltetes Vermögen von ca. 988,9 Mio. USD.

Nach einer strategischen Überprüfung der Fusionierenden Unternehmen und angesichts der begrenzten Aussichten des Fusionierenden Teilfonds – basierend auf der Wertentwicklung des Fusionierenden Teilfonds zusammen mit seinen begrenzten Aussichten auf Vermögensbildung – wird vorgeschlagen, den Fusionierenden Teilfonds in den Aufnehmenden Teilfonds zu integrieren.

Der Aufnehmende Teilfonds wurde aufgrund der guten Wertentwicklung, des umfangreicheren verwalteten Vermögens und des breiteren geografischen Engagements als der aufnehmende Teilfonds bestimmt.

Die Fusionierenden Unternehmen bieten zwar kein direkt vergleichbares Engagement in lateinamerikanischen Ländern, aber der Aufnehmende Teilfonds verfügt über ein breiteres geografisches Engagement in Schwellenländern, einschließlich lateinamerikanischer Länder.

Darüber hinaus ist der Fusionierende Teilfonds als Finanzprodukt gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über

nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) eingestuft, während der Aufnehmende Teilfonds als Finanzprodukt gemäß Artikel 8 SFDR eingestuft ist.

Im Zuge der Zusammenlegung wird eine Beteiligung (*d.h.* MercoLibre), die sich zum 4. Januar 2023 auf 1,67 % des Nettovermögens des Fusionierenden Teilfonds beläuft, in specie übertragen. Die übrigen Positionen werden liquidiert und in bar übertragen. Die Transaktionskosten für die Liquidierung des Portfolios des Fusionierenden Teilfonds werden auf 7,7 Basispunkte geschätzt und sind von den Anteilhabern des Fusionierenden Teilfonds zu tragen.

Aufgrund der höheren Komplexität der Verwaltung von Anlagen in einer größeren Anzahl von Schwellenländern wird die Verwaltungsgebühr für bestimmte Anteilklassen des Aufnehmenden Teilfonds höher sein als die Verwaltungsgebühr für bestimmte Anteilklassen des Fusionierenden Teilfonds. Für die Anteilklassen A und B erhöht sich die Verwaltungsgebühr von 1,60 % auf 1,90 % *pro Jahr* und für die Anteilklasse C von 2,40 % auf 2,60 % *pro Jahr*. Für die Anteilklassen I und Z sinkt die Verwaltungsgebühr jedoch von 1,00 % auf 0,75 % *pro Jahr*. Weitere Einzelheiten sind dem nachstehenden Abschnitt 4 (Merkmale der Fusionierenden Unternehmen) zu entnehmen.

Die Anteilklassen A, B, C, I und Z des Fusionierenden Teilfonds werden in die entsprechenden Anteilklassen des Aufnehmenden Teilfonds integriert.

Weitere Einzelheiten über die Zusammenlegung und die Auswirkungen auf die Anteilhaber des Fusionierenden Teilfonds und des Aufnehmenden Teilfonds sind im Folgenden dargelegt.

2. Zusammenfassung der Zusammenlegung

- (i) Die Zusammenlegung wird mit dem Wirksamkeitsdatum zwischen den Fusionierenden Unternehmen und gegenüber Dritten wirksam und endgültig.
- (ii) Am Wirksamkeitsdatum werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fusionierenden Teilfonds auf den Aufnehmenden Teilfonds übertragen. Der Fusionierende Teilfonds existiert infolge der Zusammenlegung nicht mehr und wird daher am Wirksamkeitsdatum aufgelöst, ohne in Liquidation zu gehen.
- (iii) Zur Genehmigung der Zusammenlegung wird keine Hauptversammlung der Anteilhaber einberufen, und die Anteilhaber müssen über die Zusammenlegung nicht abstimmen.
- (iv) Anteilhaber der Fusionierenden Unternehmen, die der Zusammenlegung nicht zustimmen, haben das Recht, vor 13.00 Uhr MEZ am 20. Oktober 2023 die Rücknahme ihrer Anteile oder den Umtausch ihrer Anteile in Anteile derselben oder einer anderen Anteilklasse eines anderen Teilfonds der Gesellschaft, der nicht an der Zusammenlegung beteiligt ist, zu beantragen, ohne dass hierfür Kosten anfallen (mit Ausnahme etwaiger Rücknahmeabschläge und etwaiger vom Fusionierenden Teilfonds einbehaltener Gebühren zur Deckung von Desinvestitionskosten). Es wird auf den nachstehenden Abschnitt 6 (*Rechte der Anteilhaber der Fusionierenden Unternehmen in Bezug auf die Zusammenlegung*) verwiesen.
- (v) Am Wirksamkeitsdatum werden den Anteilhabern des Fusionierenden Teilfonds automatisch die nachstehend genannten Anteile des Aufnehmenden Teilfonds im Tausch gegen ihre Anteile des Fusionierenden Teilfonds gemäß den jeweiligen Umtauschverhältnissen ausgegeben. Diese Anteilhaber partizipieren ab diesem Datum an der Wertentwicklung des Aufnehmenden Teilfonds. Anteilhaber erhalten so bald wie möglich nach dem Wirksamkeitsdatum eine Bestätigung über ihre Beteiligung am Aufnehmenden Teilfonds. Für weitere Einzelheiten wird auf den nachstehenden Abschnitt 6 (*Rechte der Anteilhaber der Fusionierenden Unternehmen in Bezug auf die Zusammenlegung*) verwiesen.
- (vi) Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umtauschtransaktionen von Anteilen der Fusionierenden Unternehmen sind weiterhin möglich, wie in Abschnitt 7 unten beschrieben.

- (vii) Die verfahrenstechnischen Aspekte der Zusammenlegung sind nachstehend in Abschnitt 7 erläutert.
- (viii) Die Zusammenlegung wurde von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (die „**CSSF**“) genehmigt.
- (ix) Der nachstehende Zeitplan fasst die wichtigsten Schritte der Zusammenlegung zusammen.

An die Anteilinhaber versendete Mitteilung Zeichnungen oder Umtauschtransaktionen für Anteile des Fusionierenden Teilfonds werden nicht mehr angenommen oder bearbeitet	21. Juli 2023 13:00 Uhr MEZ 20. Oktober 2023
Rücknahmen für Anteile des Fusionierenden Teilfonds werden nicht mehr angenommen oder bearbeitet	13:00 Uhr MEZ 20. Oktober 2023
Berechnung der Umtauschverhältnisse der Anteile	27. Oktober 2023
Wirksamkeitsdatum	27. Oktober 2023

- (x) Der Handel im Aufnehmenden Teilfonds wird nicht beeinträchtigt.

3. **Auswirkungen der Zusammenlegung auf die jeweiligen Anteilinhaber der Fusionierenden Unternehmen**

3.1 *Auswirkungen der Zusammenlegung auf die Anteilinhaber des Fusionierenden Teilfonds*

Die Zusammenlegung ist verbindlich für alle Anteilinhaber des Fusionierenden Teilfonds, die nicht von ihrem Recht Gebrauch gemacht haben, die Rücknahme ihrer Anteile zu den nachstehend genannten Bedingungen und innerhalb des festgelegten Zeitrahmens zu beantragen. Die Zusammenlegung führt zur Umwandlung ihrer Anteile am Fusionierenden Teilfonds in Anteile am Aufnehmenden Teilfonds. Diese Umwandlung erfolgt am Wirksamkeitsdatum und in Übereinstimmung mit den Bedingungen und dem Umtauschverhältnis, wie weiter unten beschrieben. Im Aufnehmenden Teilfonds wird infolge der Zusammenlegung keine Zeichnungsgebühr erhoben.

Zur Durchführung der Zusammenlegung wird Morgan Stanley Investment Management Limited (der „**Anlageberater**“) das Portfolio des Fusionierenden Teilfonds vor der Zusammenlegung neu gewichten.

Demzufolge könnte der fusionierende Teilfonds in den fünfzehn (15) Geschäftstagen vor dem Datum des Inkrafttretens von seinem Anlageziel, seiner Anlagepolitik und seinen Anlagebeschränkungen abweichen, wie sie in seinem Prospekt dargelegt sind. Ebenso könnte das Portfolio des Fusionierenden Teilfonds während dieses Zeitraums nicht mehr gemäß den Anforderungen an die Risikostreuung für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („**OGAW**“) diversifiziert sein.

Die geschätzten Transaktionskosten, die bei der Neugewichtung des Portfolios anfallen, belaufen sich auf etwa 7,7 Basispunkte, können aber je nach den tatsächlichen Ergebnissen höher oder niedriger ausfallen.

Die Anteilinhaber des Fusionierenden Teilfonds tragen etwaige Kosten, einschließlich der Transaktionskosten, die mit der Durchführung der Zusammenlegung verbunden sind (mit Ausnahme von Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und dem Abschluss der Zusammenlegung verbunden sind), einschließlich etwaiger Steuern, die bei der Übertragung von Vermögenswerten auf den Aufnehmenden Teilfonds anfallen können, wie etwa Stempelsteuern.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Fusionierende Teilfonds jedoch nicht für die persönliche Steuerschuld eines Anteilinhabers, die sich aus der Zusammenlegung ergibt, verantwortlich ist oder diese zahlt.

Aufgrund der höheren Komplexität der Verwaltung von Anlagen in einer größeren Anzahl von Schwellenländern wird die Verwaltungsgebühr für bestimmte Anteilklassen des Aufnehmenden Teilfonds höher sein als die Verwaltungsgebühr für bestimmte Anteilklassen des Fusionierenden Teilfonds. Für die Anteilklassen A und B erhöht sich die Verwaltungsgebühr von 1,60 % auf 1,90 % *pro Jahr* und für die Anteilklasse C von 2,40 % auf 2,60 % *pro Jahr*. Für die Anteilklassen I und Z sinkt die Verwaltungsgebühr jedoch von 1,00 % auf 0,75 % *pro Jahr*.

Das Risikoprofil des Fusionierenden Teilfonds wird sich von 7 auf 6 ändern, wie in Abschnitt 4 (*Merkmale der Fusionierenden Unternehmen*) unten beschrieben. Die Verringerung des Risikoprofils ist darauf zurückzuführen, dass nach der Zusammenlegung die vom Fusionierenden Teilfonds erhaltenen neuen Gelder im Einklang mit dem Aufnehmenden Teilfonds verwaltet werden und diese dann das Risikoprofil des Aufnehmenden Teilfonds übernehmen. Daher wird der synthetische Risiko- und Ertragsindikator („SRI“) durch die Volatilität des Aufnehmenden Teilfonds bestimmt.

3.2 *Auswirkungen der Zusammenlegung auf die Anteilinhaber des Aufnehmenden Teilfonds.*

Die Zusammenlegung ist verbindlich für alle Anteilinhaber des Aufnehmenden Teilfonds, die nicht von ihrem Recht Gebrauch gemacht haben, die Rücknahme oder die Umwandlung ihrer Anteile vor 13.00 Uhr MEZ am 20. Oktober 2023 zu beantragen.

Für die Anteilinhaber des Aufnehmenden Teilfonds wird die Zusammenlegung zu einem leichten Anstieg des verwalteten Vermögens des Aufnehmenden Teilfonds führen. Es wird nicht davon ausgegangen, dass die Fusion in einer Verwässerung der Wertentwicklung des aufnehmenden Teilfonds resultieren wird. Der Handel im Aufnehmenden Teilfonds wird durch die Zusammenlegung nicht beeinträchtigt.

Die Anteilinhaber des Aufnehmenden Teilfonds werden keine Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und dem Abschluss der Zusammenlegung tragen.

Zum Schutz der Anteilinhaber des Aufnehmenden Teilfonds kann die Gesellschaft ihre Swing-Pricing-Politik auf die Nettoinventarwerte je Anteil des Aufnehmenden Teilfonds anwenden, um so mögliche Verwässerungseffekte auszugleichen, die sich aus anderen als den mit der Zusammenlegung verbundenen Nettoflüssen am Wirksamkeitsdatum ergeben können. Im Interesse des Schutzes aller Anleger wird der endgültige Nettoinventarwert bzw. Wert des Fusionierenden Teilfonds im Falle der Anwendung des Swing Pricing auf den Aufnehmenden Teilfonds am Wirksamkeitsdatum entsprechend dem Swing-Faktor nach oben oder unten angepasst, um mögliche Verwässerungseffekte auszugleichen.

Der Anlageberater wird das Portfolio des Aufnehmenden Teilfonds nicht umschichten.

4. **Merkmale der Fusionierenden Unternehmen**

In Anhang 1 sind die wesentlichen Unterschiede zwischen den Fusionierenden Unternehmen aufgeführt, einschließlich ihrer jeweiligen Anlageziele und -politik, der synthetischen Risiko- und Ertragsindikatoren, der Verwaltungsgebühren und – für jede einzelne Anteilklasse – ihrer Gesamtkostenquoten.

Zusätzlich zu den Informationen in Anhang 1 sollten Anteilinhaber des Fusionierenden Teilfonds die Beschreibung des Aufnehmenden Teilfonds im Prospekt und im Basisinformationsblatt (Key Information Document, „KID“) des Aufnehmenden Teilfonds sorgfältig lesen, bevor sie eine Entscheidung in Bezug auf die Zusammenlegung treffen.

5. **Kriterien für die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten**

Für die Berechnung der Umtauschverhältnisse gelten die in der Satzung der Gesellschaft (die „Satzung“) und im Prospekt festgelegten Regeln für die Berechnung des Nettoinventarwerts,

um den Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der fusionierenden Einheiten zu bestimmen.

Wie oben dargelegt kann die Gesellschaft ihre Swing-Pricing-Politik auf die Nettoinventarwerte je Anteil des Aufnehmenden Teilfonds anwenden, um so mögliche Verwässerungseffekte auszugleichen, die sich aus Nettoflüssen am Wirksamkeitsdatum ergeben können.

6. Rechte der Anteilinhaber der fusionierenden Einheiten in Bezug auf die Zusammenlegung

Am Wirksamkeitsdatum erhalten die Anteilinhaber des Fusionierenden Teilfonds im Austausch für ihre Anteile am Fusionierenden Teilfonds automatisch eine Anzahl von Namensanteilen der entsprechenden Anteilklasse des Aufnehmenden Teilfonds, wie in Abschnitt (f) (Fusionierende und aufnehmende Anteilklassen – Merkmale und Charakteristika) in Anhang 1 unten näher erläutert.

Die Anzahl der relevanten Anteile, die im aufnehmenden Teilfonds im Austausch für die Beteiligung(en) am fusionierenden Teilfonds ausgegeben werden, wird für jede Anteilklasse wie folgt berechnet:

Anzahl der Anteile der betreffenden Anteilklasse des Fusionierenden Teilfonds multipliziert mit dem entsprechenden Umtauschverhältnis, das für jede Anteilklasse auf der Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts je Anteil zum Wirksamkeitsdatum berechnet wird.

Wenn der Nettoinventarwert der Fusionierenden Anteilklasse nicht in einer der Währungen berechnet wird, die für die Berechnung des Nettoinventarwerts der betreffenden aufnehmenden Anteilklasse verwendet werden, muss gegebenenfalls ein Wechselkurs zwischen den Währungen der Fusionierenden Anteilklassen angewendet werden.

Führt die Anwendung des entsprechenden Umtauschverhältnisses nicht zur Ausgabe ganzer Anteile am Aufnehmenden Teilfonds, erhalten die Anteilinhaber des Fusionierenden Teilfonds Bruchteile von Anteilen bis zu drei Dezimalstellen im Aufnehmenden Teilfonds.

Im Aufnehmenden Teilfonds wird infolge der Zusammenlegung keine Zeichnungsgebühr erhoben.

Anteilinhaber des Fusionierenden Teilfonds erwerben ab dem Wirksamkeitsdatum Rechte als Anteilinhaber des Aufnehmenden Teilfonds und partizipieren an der Wertentwicklung des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilklasse des Aufnehmenden Teilfonds ab dem Wirksamkeitsdatum.

Anteilinhaber der Fusionierenden Unternehmen, die der Zusammenlegung nicht zustimmen, haben das Recht, die Rücknahme oder, wenn möglich, die Umwandlung ihrer Anteile zum geltenden Nettoinventarwert zu beantragen, ohne dass hierfür Kosten anfallen (mit Ausnahme etwaiger Rücknahmeabschläge und etwaiger von den Fusionierenden Unternehmen einbehaltener Gebühren zur Deckung der Desinvestitionskosten), und zwar innerhalb von mindestens neunzig (90) Kalendertagen ab dem Datum der vorliegenden Mitteilung.

7. Verfahrenstechnische Aspekte

Für die Durchführung der Zusammenlegung ist gemäß Artikel 24 der Satzung keine Abstimmung der Anteilinhaber erforderlich. Anteilinhaber der Fusionierenden Unternehmen, die der Zusammenlegung nicht zustimmen, können bis 13.00 Uhr MEZ am 20. Oktober 2023 die Rücknahme oder die Umwandlung ihrer Anteile wie in Abschnitt 6 (*Rechte der Anteilinhaber der Fusionierenden Unternehmen in Bezug auf die Zusammenlegung*) oben angegeben beantragen.

7.1 Aussetzung des Handels

Zur ordnungsgemäßen und fristgerechten Durchführung der für die Zusammenlegung erforderlichen Verfahren hat der Verwaltungsrat, sofern nicht bereits zuvor vereinbart, Folgendes beschlossen:

- Ab 13.00 Uhr MEZ am 20. Oktober 2023 werden keine Zeichnungen oder Umwandlungsanträge für Anteile des Fusionierenden Teilfonds mehr angenommen oder bearbeitet.
- Ab 13.00 Uhr MEZ am 20. Oktober 2023 werden keine Rücknahmen von und Umwandlungsanträge für Anteile des Fusionierenden Teilfonds mehr angenommen oder bearbeitet.
- Die Zusammenlegung hat keine Auswirkungen auf den Handel mit Anteilen des Aufnehmenden Teilfonds. Rücknahmen, Zeichnungen und Umwandlungstransaktionen werden während des gesamten Zusammenlegungsprozesses gemäß den Bestimmungen des Prospekts wie üblich akzeptiert.

7.2 *Bestätigung der Zusammenlegung*

Jeder Anteilinhaber des Fusionierenden Teilfonds erhält eine Mitteilung, in der bestätigt wird, dass (i) die Zusammenlegung erfolgt ist und (ii) wie viele Anteile der betreffenden Anteilklasse des Aufnehmenden Teilfonds er nach der Zusammenlegung hält.

Jeder Anteilinhaber des Aufnehmenden Teilfonds erhält eine Mitteilung, in der bestätigt wird, dass die Zusammenlegung vollzogen wurde.

7.3 *Veröffentlichungen*

Die Zusammenlegung und ihr Wirksamkeitsdatum werden vor dem Wirksamkeitsdatum auf der zentralen elektronischen Plattform des Großherzogtums Luxemburg, dem *Recueil électronique des sociétés et associations (RESA)*, veröffentlicht. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, wird diese Information auch in anderen Rechtsordnungen, in denen Anteile der Fusionierenden Unternehmen vertrieben werden, öffentlich zugänglich gemacht.

7.4 *Genehmigung durch die zuständigen Behörden*

Die Zusammenlegung wurde von der CSSF, der zuständigen Aufsichtsbehörde für die Gesellschaft in Luxemburg, genehmigt.

8. **Kosten der Fusion**

MSIM Fund Management (Ireland) Limited (die „**Verwaltungsgesellschaft**“) trägt die Rechts-, Beratungs- und Verwaltungskosten und -aufwendungen, die mit der Vorbereitung und dem Abschluss der Zusammenlegung verbunden sind.

9. **Besteuerung**

Die Zusammenlegung des Fusionierenden Teilfonds mit dem Aufnehmenden Teilfonds kann steuerliche Folgen für die Anteilinhaber haben. Anteilinhaber sollten ihre professionellen Berater über die Auswirkungen dieser Zusammenlegung auf ihre individuelle Steuersituation zurate ziehen.

10. **Zusätzliche Informationen**

10.1 *Fusionsberichte*

Ernst & Young S.A., Luxemburg, der zugelassene Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft in Bezug auf die Zusammenlegung, wird Fusionsberichte erstellen, die eine Validierung der folgenden Aspekte beinhalten:

- 1) die Kriterien für die Bewertung der Vermögenswerte und/oder Verbindlichkeiten zum Zwecke der Berechnung der Umtauschverhältnisse der Anteile;
- 2) die Berechnungsmethode für die Ermittlung der Umtauschverhältnisse; und
- 3) die endgültigen Umtauschverhältnisse der Anteile.

Die Fusionsberichte zu den vorstehenden Punkten 1) bis 3) werden den Anteilhabern der Fusionierenden Unternehmen und der CSSF so bald wie möglich am oder nach dem Wirksamkeitsdatum auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Verfügung gestellt.

10.2 *Zusätzliche verfügbare Dokumente*

Die folgenden Dokumente werden den Anteilhabern der Fusionierenden Unternehmen auf Anfrage und kostenlos ab dem 21. Juli 2023 am Sitz der Gesellschaft zur Verfügung gestellt:

- (a) der vom Verwaltungsrat erstellte gemeinsame Verschmelzungsplan mit detaillierten Angaben zur Zusammenlegung, einschließlich der Berechnungsmethode für die Umtauschverhältnisse der Anteile (der „**Gemeinsame Verschmelzungsplan**“);
- (b) eine Erklärung der Depotbank der Gesellschaft, in der sie bestätigt, dass sie die Übereinstimmung des Gemeinsamen Verschmelzungsplans mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung und der Satzung überprüft hat;
- (c) der Prospekt; und
- (d) die KIDs der Fusionierenden Unternehmen. Der Verwaltungsrat weist die Anteilhaber des Fusionierenden Teilfonds auf die Wichtigkeit hin, die Basisinformationsblätter (KIDs) des Aufnehmenden Teilfonds zu lesen, die auf der folgenden Website www.morganstanelyinvestmentfunds.com verfügbar sind, bevor sie eine Entscheidung in Bezug auf die Zusammenlegung treffen.

Bei Fragen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzberater oder an den Sitz der Gesellschaft.

Der Verwaltungsrat übernimmt die Verantwortung für die Richtigkeit der in dieser Mitteilung enthaltenen Informationen.

Der Prospekt steht Anlegern am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder in den Geschäftsräumen der ausländischen Vertreter kostenlos zur Verfügung.

Sollten Sie Fragen oder Vorbehalte in Bezug auf das Vorstehende haben, wenden Sie sich bitte an die Gesellschaft an ihrem eingetragenen Sitz in Luxemburg oder den Vertreter der Gesellschaft in Ihrem Land. Sie sollten sich über die steuerlichen Folgen der vorstehenden Ausführungen in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen oder in dem Sie Ihren Wohnsitz haben, informieren und sich gegebenenfalls beraten lassen.

Exemplare des jeweiligen PROSPEKTS, sowie die WESENTLICHEN ANLEGERINFORMATIONEN und die Jahres- und Halbjahresberichte sind für die Anleger außerdem kostenlos in Papierform bei der Bank Austria – Member of UniCredit, Rothschildplatz 1, 1010 Wien, (Österreich) erhältlich.

Mit freundlichen Grüßen,

Der Verwaltungsrat

ANHANG 1

WESENTLICHE UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DEN FUSIONIERENDEN UNTERNEHMEN

Dieser Anhang enthält einen Vergleich der wesentlichen Merkmale der Fusionierenden Unternehmen.

(a) Anlageziele und Anlagepolitik

Anlageziele und Anlagepolitik	Fusionierender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
	<p>Der Latin American Equity Fund zielt darauf ab, eine maximale, in US-Dollar gemessene Rendite hauptsächlich durch Anlagen in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen, die ihren Sitz in lateinamerikanischen Ländern haben bzw. die den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in lateinamerikanischen Ländern ausüben, zu erzielen.</p> <p>Zu diesen lateinamerikanischen Ländern zählen Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Costa Rica, die Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Uruguay und Venezuela, vorausgesetzt, dass es sich bei den Märkten in diesen Ländern um anerkannte Börsen („anerkannte Börsen“) im Sinne von Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 handelt. Soweit sich Märkte in anderen Ländern entwickeln, plant der Fonds, seine Tätigkeit auszuweiten und die lateinamerikanischen Märkte, in denen er investiert, weiter zu diversifizieren. Zeitweise können die Anlagen des Fonds in einer begrenzten Anzahl von Ländern konzentriert sein. Vermögensanlagen in börsennotierten Wertpapieren, die nicht an einer anerkannten Börse notiert sind, werden als Anlagen in nichtbörsennotierten Wertpapieren behandelt (siehe „Anhang A“ -</p>	<p>Das Anlageziel des Emerging Leaders Equity Fund ist eine langfristige, in US Dollar gemessene Kapitalwertsteigerung, indem der Fonds hauptsächlich in ein konzentriertes Portfolio von Aktien, einschließlich American Depositary Receipts (ADRs), Global Depositary Receipts (GDRs) und China A-Shares über Stock Connect in Schwellen- und Frontier-Ländern anlegt. Bei der Verfolgung seines Anlageziels wird der Anlageberater in Unternehmen mit einer starken Performance und im Vergleich zu ihren Konkurrenten bei einzelnen oder mehreren ESG-Kennzahlen (wie unten aufgeführt) investieren.</p> <p>Länder können aufgrund der Einstufung im MSCI Emerging Markets Net Index oder einer ähnlichen Einstufung durch eine Organisation wie den Internationalen Währungsfonds, die Vereinten Nationen oder die Weltbank als Schwellenland oder Frontier-Land gelten, sofern die Märkte dieser Länder als anerkannte Börsen („Anerkannte Börsen“) im Sinne von Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 gelten.</p> <p>Der Fonds kann ergänzend in geldnahen Mitteln, in Schuldverschreibungen, die in Stammaktien wandelbar sind, in Vorzugsaktien, Optionsscheinen und in anderen aktienbezogenen Wertpapieren sowie zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zu Absicherungszwecken) in börsengehandelten und an OTC-Märkten gehandelten Optionen, Futures und sonstigen Derivaten anlegen.</p> <p>Der Fonds kann in Aktien (einschließlich ADRs und GDRs) von Unternehmen anlegen, die in Ländern errichtet wurden und ansässig sind, die nicht zu den Schwellen- oder Frontier-Märkten zählen, bei denen der Wert der Wertpapiere des Unternehmens im Wesentlichen die Bedingungen in einem Schwellen- oder Frontier-Land widerspiegelt oder wenn das Wertpapierhandelsgeschäft vorwiegend in einem Schwellen- oder Frontier-Land betrieben wird oder bei denen 35 % der Erträge, des Umsatzes, des Vermögens, EBITDA oder des Gewinns vor Steuern des Unternehmens aus Gütern, Verkäufen oder Dienstleistungen</p>

	Fusionierender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
	<p>„Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen“), bis diese Börsen als anerkannte Börsen angesehen werden.</p> <p>Der Fonds kann als Teil seines primären Anlageuniversums auch in Vorzugsaktien, Optionsscheine und andere aktienbezogene Wertpapiere, einschließlich Depositary Receipts (wie z. B. American Depositary Receipts (ADRs) und Global Depositary Receipts (GDRs)) sowie in Schuldverschreibungen, die in Stammaktien wandelbar sind, die von Unternehmen begeben werden, die ihren Sitz in lateinamerikanischen Ländern haben oder die dort den überwiegenden Teil ihrer geschäftlichen Tätigkeit ausüben, anlegen.</p> <p>Derivative Finanzinstrumente können zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen), zur Erzielung eines Engagements in bestimmten Märkten zu niedrigeren Kosten oder zur Risikoverringerung genutzt werden. Der Fonds investiert nicht in großem Umfang oder vorwiegend in derivative Finanzinstrumente zu Anlagezwecken.</p> <p>Der Fonds kann sein Vermögen zusätzlich in Wertpapieren von Unternehmen mit Organisation und Sitz außerhalb Lateinamerikas anlegen, wenn der Wert der Wertpapiere dieser Unternehmen im Wesentlichen die Bedingungen eines lateinamerikanischen Landes widerspiegelt oder wenn die Wertpapiere dieses Unternehmens hauptsächlich in einem Markt eines lateinamerikanischen Landes gehandelt werden oder wenn</p>	<p>stammen, die in Schwellen- oder Frontier-Ländern hergestellt, getätigt bzw. erbracht wurden. Der Fonds kann in Genussscheinen (participatory notes) anlegen, die dazu verwendet werden können, ein Engagement in Wertpapieren und Märkten zu erlangen, das durch eine direkte Anlage nicht effizient erreicht werden kann. Das Engagement in Genussscheinen wird 45 % der tatsächlich investierten Vermögenswerte (Bruttowert der Vermögenswerte nach Abzug von geldnahen Mitteln) nicht übersteigen. Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in China A-Shares über Stock Connect anlegen.</p> <p>Der Anlageberater berücksichtigt bei seiner Entscheidungsfindung auch Nachhaltigkeitsrisiken, u. a. bei der Durchführung von Due-Diligence-Prüfungen und Analysen, der Bewertung, der Auswahl von Vermögenswerten, der Portfoliokonstruktion sowie der laufenden Anlageüberwachung und dem Portfoliomanagement. Dabei berücksichtigt der Anlageberater die Relevanz und potenzielle Wesentlichkeit von Nachhaltigkeitsrisiken für eine bestimmte Anlagemöglichkeit oder für das Portfolio als Ganzes im Kontext des Anlageziels und des beabsichtigten Zeithorizonts für das Halten eines bestimmten Wertpapiers in angemessener Weise. Nachhaltigkeitsrisiken können den Wert eines Wertpapiers oder Portfolios negativ beeinträchtigen. Um diese Risiken zu mindern, kann der Anlageberater ein Wertpapier verkaufen oder untergewichten, aktiv in Dialog/Verhandlungen mit der Unternehmensleitung treten oder Anpassungen an den Top-Down-Allokationen in Bezug auf geografische Regionen, Sektoren oder Anlageklassen vornehmen. Bei der Umsetzung seiner Integration von Nachhaltigkeitsrisiken kann der Anlageberater eine Kombination von Informationsquellen nutzen, einschließlich von Unternehmen offengelegter Informationen, nicht von Unternehmen offengelegter Informationen sowie Analysen und Daten Dritter.</p> <p>Der Anlageberater bezieht die Erwägung von ESG-Aspekten in seine Anlageentscheidungen ein. Der Fonds versucht, einen geringeren CO2-Fußabdruck als der MSCI Emerging Markets Net Index zu erzielen.</p> <p>Der Anlageberater ist der Ansicht, dass Unternehmen mit vorausschauenden Managementteams, die proaktive Strategien zu diesen Nachhaltigkeits- und ESG-Themen aufstellen, langfristig in geschäftlicher und finanzieller Sicht besser positioniert sein werden</p>

	Fusionierender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
	<p>50 % der Einkünfte dieses Unternehmens allein oder auf konsolidierter Basis durch die Produktion und den Verkauf von Gütern oder die Erbringung von Dienstleistungen in Lateinamerika erzielt werden.</p> <p>Im Rahmen des Anlageprozesses werden, wenn Anlageentscheidungen getroffen werden, auch Informationen zu ESG-Aspekten berücksichtigt. Dabei achtet der Anlageberater insbesondere auf die Einhaltung der Corporate Governance-Praktiken und die seiner Auffassung nach wesentlichen umweltrechtlichen und/oder sozialen Belange, mit denen ein Unternehmen konfrontiert ist.</p> <p>Der Fonds wird aktiv verwaltet und ist nicht konzipiert, um eine Benchmark nachzubilden. Daher ist die Verwaltung des Fonds nicht durch die Zusammensetzung einer Benchmark beschränkt. Die Wertentwicklung des Fonds wird an einer Benchmark wie in den Wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds näher beschrieben gemessen.</p>	<p>als Unternehmen, die diese Themen nicht berücksichtigen.</p> <p>Neben der Anlage in Unternehmen, die gute Governance-Praktiken anwenden und die im Vergleich zu ihren Konkurrenten ein starkes Management von Nachhaltigkeitsfaktoren aufweisen, kann der Fonds in Unternehmen in Schwellenmärkten anlegen, die skalierbare und rentable Lösungen für drängende Nachhaltigkeitsprobleme wie Klimawandel und Umwelt-/Ressourcenmanagement anbieten. Der Fonds wird versuchen, bestimmte Unternehmen auszuschließen, die in hohem Maße Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sind, indem er diesbezüglich auf die Anlageauswahl ein Konzept der größten Anstrengung anwendet. Das Ziel des Anlageberaters wird es sein sicherzustellen, dass wenigstens 90 % des Portfolios des Fonds der oben beschriebenen Nachhaltigkeitsanalyse unterliegen.</p> <p>ESG-Kriterien werden vom Anlageberater sowohl während des Anlage- als auch während des Rechercheprozesses berücksichtigt, um die Exponierung gegenüber Nachhaltigkeitsrisiken zu begrenzen. Zu diesen Kriterien können unter anderem Kohlenstoffemissionen, Wasserknappheit, Abfallmanagement, Biodiversität, Arbeitsmanagement, Geschlechtervielfalt, Gesundheit und Sicherheit, Produktsicherheit, Datenschutz und -sicherheit, Vergütung von Führungskräften, Unabhängigkeit des Vorstands und Anteilinhaberrechte gehören. Der Anlageberater konzentriert sich darauf, das Management eines Unternehmens in Bezug auf die seiner Meinung nach wichtigen Governance-, Umwelt- und/oder sozialen Themen, mit denen ein Unternehmen konfrontiert ist, einzubeziehen. Die Anwendung der oben genannten ESG-Kriterien sollte zu einer Reduzierung des Anlageuniversums um 20 % oder mehr führen, wie oben in den ersten vier Absätzen beschrieben.</p> <p>Anlagen dürfen wissentlich nicht in Unternehmen getätigt werden, die an der Herstellung oder Produktion eines der Folgenden beteiligt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tabak [Fußnote: Der Fonds investiert nicht in Wertpapiere von Emittenten, die 5 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Produktion von Tabakprodukten oder aus der Lieferung von Produkten, die für die Herstellung von Tabakprodukten wesentlich sind, wie z. B. Filter, erzielen.]; • Unterhaltung für Erwachsene;

	Fusionierender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
		<ul style="list-style-type: none"> • zivile Schusswaffen; • umstrittene Waffen; • Kohle [Fußnote: Der Fonds investiert nicht in Wertpapiere von Emittenten, die 10 % oder mehr ihrer Umsätze aus dem Abbau und der Gewinnung von Kraftwerkskohle oder Kohleverstromung erzielen.]; • Ölsande [Fußnote: Der Fonds investiert nicht in Wertpapiere, die 5 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Förderung oder Produktion von Ölsanden erwirtschaften.]; • Arktisches Erdöl [Fußnote: Der Fonds investiert nicht in Wertpapiere von Emittenten, die 5 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Ölförderung oder Ölproduktion in der Arktis, einschließlich des Arctic National Wildlife Refuge (ANWR), erzielen.]; und • Glücksspiele [Fußnote: Der Fonds investiert nicht in Wertpapiere von Emittenten, die 5 % oder mehr ihrer Umsätze aus Glücksspielaktivitäten erzielen.]. <p>Darüber hinaus kann sich der Anlageberater nach eigenem Ermessen dafür entscheiden, im Laufe der Zeit zusätzliche ESG-bezogene Anlagebeschränkungen anzuwenden, die seiner Ansicht nach mit seinen Anlagezielen vereinbar sind. Solche zusätzlichen Beschränkungen werden im Zuge ihrer Umsetzung offengelegt unter www.morganstanleyinvestmentfunds.com bzw. www.morganstanley.com/im. Die Ausschlüsse werden durch die eigene Analyse des Anlageberaters bestimmt und beruhen nicht auf der Analyse Dritter. Die Analyse kann jedoch durch unabhängige Analysen von ESG-Konflikten durch Dritte und Untersuchungen zu Beteiligungen von Unternehmen unterstützt werden. Die Ausschlusskriterien werden auf alle Wertpapieranlagen innerhalb des Fonds angewendet. Die Ausschlusskriterien werden nicht auf Anlagen angewendet, bei denen der Anlageberater keine direkte Kontrolle über die zugrunde liegenden Bestände hat, z. B. bei Organismen für gemeinsame Anlagen oder offenen ETFs. Die Ausschlusskriterien werden in regelmäßigen Abständen überprüft, und alle Änderungen werden im Dokument zur Ausschlusspolitik berücksichtigt. Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden, aber nach dem Erwerb für den Fonds einer Beschränkung unterliegen, werden verkauft. Solche Verkäufe werden innerhalb des Zeitraums stattfinden, der vom Anlageberater unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber des Fonds zu</p>

	Fusionierender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
		<p>bestimmen ist.</p> <p>Der Fonds bezieht sich während des Wertpapier-Research-Prozesses auf ESG-Daten von Dritten, verlässt sich aber bei der Gestaltung des Portfolios nicht auf ESG-Daten von Dritten. Der Anlageberater verlässt sich bei der Wertpapierauswahl und der Portfoliogestaltung auf seine eigenen Analysen und nicht auf die Analysen von Dritten. In einigen Fällen sind jedoch Daten zu bestimmten Emittenten oder den oben genannten Ausschlüssen möglicherweise nicht verfügbar und/oder werden vom Anlageberater anhand angemessener Schätzungen oder Daten Dritter geschätzt.</p> <p>Der Fonds wird Derivate nur für ein effizientes Portfoliomanagement und zu Absicherungszwecken einsetzen.</p> <p>Der Fonds wird aktiv verwaltet und verwendet den MSCI Emerging Markets Net Index als Vergleichs-Benchmark, die als repräsentativ für das Aktienuniversum der Schwellenmärkte angesehen wird. Die Benchmark wird nur zu Vergleichszwecken der Performance verwendet und beinhaltet keine ökologischen oder sozialen Merkmale.</p>
Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung	Die dem Fonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.	<p>Der Fonds berücksichtigt nicht die Taxonomie-Verordnung.</p> <p>Weitere Informationen über die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds finden sich in Anlage L des Prospekts der Gesellschaft.</p>
SFDR-Klassifizierung	Artikel 6	Artikel 8

(b) Gesamtexposure

	Fusionierender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
Methode zur Berechnung des Gesamtexposure	Commitment	Commitment
Referenzportfolio	k. A.	k. A.
Erwartete Brutto-Hebelwirkung	k. A.	k. A.

(c) Synthetischer Risiko- und Ertragsindikator („SRI“)

	Fusionierender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
SRI	7	6

(d) Profil des typischen Anlegers

Fusionierender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
In Anbetracht des Anlageziels des Latin American Equity Fund kann dieser für Anleger geeignet sein, <ul style="list-style-type: none">• die in Aktienwerten anlegen möchten;• die auf langfristige Sicht Kapitalzuwachs erzielen möchten;• die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben, die bereit sind, die mit dieser Art von Investition verbundenen Risiken zu akzeptieren, wie in Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ dargelegt.	In Anbetracht des Anlageziels des Emerging Leaders Equity Fund kann dieser für Anleger geeignet sein, <ul style="list-style-type: none">• die in Aktienwerten anlegen möchten;• die auf mittelfristige Sicht Kapitalwachstum erzielen möchten,• die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben,• die bereit sind, die mit dieser Art von Investition verbundenen Risiken zu akzeptieren, wie in Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ dargelegt.

(e) Verwahrungskosten in Schwellenländern

Fusionierender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
Bis zu 0,05 %	Bis zu 0,05 %

(f) Fusionierende und aufnehmende Anteilklassen – Merkmale und Charakteristika

Die Anteilklassen A, B, C, I und Z des Fusionierenden Teilfonds werden in die entsprechenden Anteilklassen des Aufnehmenden Teilfonds integriert.

Alle aufgelaufenen Erträge werden von der Verwaltungsgesellschaft vorfinanziert, um sicherzustellen, dass genügend Mittel für die Zahlung der Rücknahmeerlöse vorhanden sind, und die aufgelaufenen Zinsen werden anschließend an die Verwaltungsgesellschaft zurückgezahlt.

Jede der fusionierenden und aufnehmenden Anteilklassen hat identische Merkmale in Bezug auf die Ausschüttungspolitik und die Mindestanlagekriterien. Der einzige Unterschied zwischen der fusionierenden und der aufnehmenden Anteilklasse ist die Höhe der Verwaltungsgebühr, wie in der nachstehenden Tabelle angegeben:

Verwaltungsgebühr	Fusionierender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
Anteilklassen-Kennziffern A und B	1,60 %	1,90 %
Anteilklassen-Kennziffer C	2,40 %	2,60 %
Anteilklassen-Kennziffern I und Z	1,00 %	0,75 %

(g) Empfohlene Haltedauer

Empfohlene Haltedauer	Fusionierender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
Empfohlene Haltedauer	5 Jahre – langfristig	3 Jahre – mittelfristig

(h) Anteilklassen

Zum besseren Verständnis des Vergleichs zwischen den jeweiligen Anteilklassen der Fusionierenden Unternehmen sind in den nachstehenden Tabellen Einzelheiten zu den entsprechenden fusionierenden und aufnehmenden Anteilklassen dargestellt:

- i. Zusammenlegung des Fusionierenden Teilfonds – Anteilklasse A mit dem Aufnehmenden Teilfonds – Anteilklasse A

Fusionierender Teilfonds –	Aufnehmender Teilfonds –
-----------------------------------	---------------------------------

Anteilklasse A	Anteilklasse A
Verwaltungsgebühr: 1,60 %	Verwaltungsgebühr: 1,90 %
Rücknahmeabschlag: k. A.	Rücknahmeabschlag: k. A.
Absicherung: Nicht abgesichert	Absicherung: Nicht abgesichert
Aufwendungen zur Risikoabsicherung: k. A.	Aufwendungen zur Risikoabsicherung: k. A.
Einkommen: Thesaurierend	Einkommen: Thesaurierend
Laufende Kosten: 1,89 %	Laufende Kosten: 2,19 %
Veröffentlichung des NIW: in USD und EUR	Veröffentlichung des NIW: in USD und EUR

- ii. Zusammenlegung des Fusionierenden Teilfonds – Anteilklasse B mit dem Aufnehmenden Teilfonds – Anteilklasse B

Fusionierender Teilfonds – Anteilklasse B	Aufnehmender Teilfonds – Anteilklasse B
Verwaltungsgebühr: 1,60 %	Verwaltungsgebühr: 1,90 %
Rücknahmeabschlag: Von 0 % bis 4 %	Rücknahmeabschlag: Von 0 % bis 4 %
Absicherung: Nicht abgesichert	Absicherung: Nicht abgesichert
Aufwendungen zur Risikoabsicherung: k. A.	Aufwendungen zur Risikoabsicherung: k. A.
Einkommen: Thesaurierend	Einkommen: Thesaurierend
Laufende Kosten: 2,89 %	Laufende Kosten: 3,19 %
Veröffentlichung des NIW: in USD und EUR	Veröffentlichung des NIW: in USD und EUR

- iii. Zusammenlegung des Fusionierenden Teilfonds – Anteilklasse C mit dem Aufnehmenden Teilfonds – Anteilklasse C

Fusionierender Teilfonds – Anteilklasse C	Aufnehmender Teilfonds – Anteilklasse C
Verwaltungsgebühr: 2,40 %	Verwaltungsgebühr: 2,60 %
Rücknahmeabschlag: Von 0 % bis 1 %	Rücknahmeabschlag: Von 0 % bis 1 %
Absicherung: Nicht abgesichert	Absicherung: Nicht abgesichert
Aufwendungen zur Risikoabsicherung: k. A.	Aufwendungen zur Risikoabsicherung: k. A.
Einkommen: Thesaurierend	Einkommen: Thesaurierend
Laufende Kosten: 2,69 %	Laufende Kosten: 2,89 %
Veröffentlichung des NIW: in USD und EUR	Veröffentlichung des NIW: in USD und EUR

- iv. Zusammenlegung des Fusionierenden Teilfonds – Anteilklasse I mit dem Aufnehmenden Teilfonds – Anteilklasse I

Fusionierender Teilfonds – Anteilklasse I	Aufnehmender Teilfonds – Anteilklasse I
Verwaltungsgebühr: 1,00 %	Verwaltungsgebühr: 0,75 %
Rücknahmeabschlag: k. A.	Rücknahmeabschlag: k. A.
Absicherung: Nicht abgesichert	Absicherung: Nicht abgesichert
Aufwendungen zur Risikoabsicherung: k. A.	Aufwendungen zur Risikoabsicherung: k. A.
Einkommen: Thesaurierend	Einkommen: Thesaurierend
Laufende Kosten: 1,24 %	Laufende Kosten: 0,99 %
Veröffentlichung des NIW: in USD und EUR	Veröffentlichung des NIW: in USD und EUR

- v. Zusammenlegung des Fusionierenden Teilfonds – Anteilklasse Z mit dem Aufnehmenden Teilfonds – Anteilklasse Z

Fusionierender Teilfonds – Anteilklasse Z	Aufnehmender Teilfonds – Anteilklasse Z
Verwaltungsgebühr: 1,00 %	Verwaltungsgebühr: 0,75 %
Rücknahmeabschlag: k. A.	Rücknahmeabschlag: k. A.
Absicherung: Nicht abgesichert	Absicherung: Nicht abgesichert
Aufwendungen zur Risikoabsicherung: k. A.	Aufwendungen zur Risikoabsicherung: k. A.
Einkommen: Thesaurierend	Einkommen: Thesaurierend

Laufende Kosten: 1,16 %	Laufende Kosten: 0,91 %
Veröffentlichung des NIW: in USD und EUR	Veröffentlichung des NIW: in USD und EUR